

BVGer D-6621/2014 vom 4. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6621_2014

FR: TAF D-6621/2014 du 4 février 2016

IT: TAF D-6621/2014 del 4 febbraio 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM beziehungsweise nunmehr das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss der Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Übernahme zugestimmt hat oder von dessen Zustimmung infolge unterlassener Antwort innerhalb der genannten Frist auszugehen ist

(Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO), auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird, wobei die einzelnen Bestimmungskriterien in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Kapitel III Anwendung finden (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.3

Kann kein Mitgliedstaat gemäss diesen Kriterien bestimmt werden, ist derjenige Staat zuständig, in welchem das erste Asylgesuch gestellt wurde (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta; ABl. C 364/1 vom 18. Dezember 2000) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO).

E. 4.5

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 4.6

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (sog. Selbsteintrittsrecht; Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO).

E. 5.1

Den vorinstanzlichen Akten ist nicht zu entnehmen, ob das BFM hinsichtlich einer im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Italien erfolgten daktyloskopischen Registrierung der Beschwerdeführerin eine Überprüfung der Datenbank "Eurodac" vornahm. In der Mitteilung des Bundesamts an die zuständige italienische Behörde vom 18. August 2014, wonach Italien als zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig erachtet werde, wurde zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei aus Libyen kommend nach Italien gelangt und habe in einem dortigen Spital ihr Kind geboren.

E. 5.2

Nachdem die italienischen Behörden das auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO gestützte Übernahmearsuchen des BFM vom 18. August 2014 innert der in Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet liessen, hat das Bundesamt unter dem Aspekt der Rangfolge der Kriterien Italien zu Recht als zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens der Beschwerdeführenden erachtet (vgl. Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Die Beschwerdeführenden bestreiten die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens denn auch nicht.

E. 5.3

Unter Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wie auch durch die Beschwerdeführenden selbst zur Begründung ihrer Beschwerde geltend gemacht wird wesentliche Gründe für die Annahme gibt, die Beschwerdeführenden würden im Falle einer Rückführung nach Italien menschenunwürdige Zustände sowie kein faires Asylverfahren zu erwarten haben, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden also systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden. Zwar können Asylsuchende gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar aus der Souveränitätsklausel keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten (vgl. BVGE 2010/45). Sie können sich aber in einem Beschwerdeverfahren auf die Verletzung einer direkt anwendbaren Bestimmung des Völkerrechts oder einer Norm des Landesrechts - insbesondere auf Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) - berufen, die einer Überstellung entgegensteht. Falls die Rüge begründet ist, muss die Souveränitätsklausel angewendet werden, und die Schweiz ist gehalten, sich zur Prüfung des Asylgesuchs zuständig zu erklären (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

E. 5.4

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 4. November 2014 in der Sache Tarakhel gegen die Schweiz (Grosse Kammer, Beschwerde Nr. 29217/12) mit Blick auf die Überstellung einer Familie mit minderjährigen Kindern nach Italien im Rahmen eines Dublin-Verfahrens die Frage geprüft, ob den betroffenen Personen angesichts der bestehenden Empfangsstrukturen für Asylsuchende in Italien eine gegen Art. 3 EMRK verstossende Behandlung drohen würde. Dabei kam der Gerichtshof unter anderem zum Schluss, aufgrund der vorliegenden Informationen bestünden ernsthafte Zweifel bezüglich der derzeit vorhandenen Kapazitäten in Italien, weshalb die Möglichkeit nicht als unbegründet zu erachten sei, dass eine signifikante Anzahl von Asylsuchenden ohne Unterkunft, in überfüllten Unterkünften ohne Privatsphäre oder gar in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen landen würden (ebd., Ziff. 115). In Bezug auf die individuelle Situation der betroffenen Beschwerdeführenden führte der EGMR aus, die Voraussetzung eines speziellen Schutzes für Asylsuchende sei im Hinblick auf deren spezielle Bedürfnisse und ausserordentliche Verletzlichkeit besonders wichtig, wenn es sich um Kinder handle, was auch für asylsuchende Kinder gelte, die von ihren Eltern begleitet würden (ebd., Ziff. 118 f.). Die Lebensbedingungen für asylsuchende Kinder müssten deshalb ihrem Alter angepasst sein, damit daraus keine Situation mit Stress, Angst und traumatisierenden Folgen entstehe, ansonsten die Lebensbedingungen jene Schwelle der Ernsthaftigkeit erreichen würden, die eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstelle (ebd., Ziff. 119). Auf dieser Grundlage zog der EGMR den Schluss, die betreffenden (in casu: schweizerischen) Behörden müssten von den zuständigen

italienischen Amtsstellen Zusicherungen dafür einholen, dass die betroffenen Personen bei ihrer Ankunft in Italien in einer Weise untergebracht würden, die dem Alter der Kinder angemessen sei und der Familie das Zusammenbleiben ermögliche (ebd., Ziff. 120). Des Weiteren hielt der Gerichtshof fest, ohne genaue und verlässliche Informationen bezüglich der spezifischen Unterkunft, der dortigen konkreten Lebensbedingungen und der Wahrung der Einheit der Familie hätten die schweizerischen Behörden keine ausreichenden Zusicherungen, dass die betroffenen Personen in einer kindgerechten Art und Weise empfangen würden (ebd., Ziff. 121).

E. 5.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auswirkungen, welche sich aus dem soeben erwähnten Entscheid des EGMR für die asylrechtliche Praxis in Dublin-Verfahren ergeben, in einem Grundsatzurteil dargelegt (BVGE 2015/4 E. 4). Dabei hat es insbesondere festgestellt, dass angesichts des genannten Entscheids des EGMR das Vorliegen der von den italienischen Behörden einzuholenden individuellen Garantien einer kindgerechten und die Einheit der Familie respektierenden Unterbringung - entgegen der auch im vorliegenden Verfahren mit der Vernehmlassung geäusserten Auffassung der Vorinstanz - nicht eine blosser Überstellungsmodalität darstellt, sondern eine Voraussetzung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Anordnung einer Überstellung nach Italien bildet. Demzufolge muss im Zeitpunkt der Verfügung der Vorinstanz eine konkretisierte individuelle Zusicherung vorliegen, mit welcher namentlich garantiert wird, dass eine dem Alter des Kindes entsprechende Unterkunft bei der Ankunft der Familie in Italien zur Verfügung steht und diese bei der Unterbringung nicht getrennt wird.

E. 5.6

Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um eine alleinstehende Mutter mit ihrem zwanzig Monate alten Sohn. Die Vorinstanz führte in der Vernehmlassung vom 3. Dezember 2014 aus, es würden in Anbetracht des Urteils des EGMR vom 4. November 2014 in der Sache Tarakhel gegen die Schweiz keine Überstellungen von Eltern mit Kindern nach Italien vorgenommen, ohne dass vorgängig die notwendigen expliziten Garantien vorlägen. Im vorliegenden Fall seien bereits am 10. November 2014 bei der zuständigen italienischen Behörde die erforderlichen Garantien bezüglich kindergerechter Unterkunft und Familieneinheit beantragt worden. Hinsichtlich dieser Argumentation der Vorinstanz ist jedoch festzustellen, dass die fragliche Mitteilung des BFM an die zuständige italienische Behörde vom 10. November 2014 unbeantwortet geblieben ist und somit offensichtlich keine entsprechenden Garantien vorliegen.

E. 5.7

Gemäss der erwähnten Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverwaltungsgerichts erweist sich somit der entscheidrelevante Sachverhalt im Hinblick auf die Frage, ob eine Überstellung der Beschwerdeführenden nach Italien den völkerrechtlichen Vorgaben im Sinne von Art. 3 EMRK genügt, als nicht ausreichend abgeklärt. Die Sache ist somit an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen haben wird.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung im Sinne der Erwägungen sowie zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote der Rechtsvertreterin vom 17. Dezember 2014 ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'770.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten.

E. 7.3

Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.